
S A T Z U N G

**FÖRDERVEREIN
DES INDUSTRIEVEREINS SACHSEN 1828 E. V.**



§ 1
RECHTSFORM NAME

- (1) Der "Förderverein des Industrievereins Sachsen 1828 e. V." wird als eingetragener Verein errichtet.
- (2) Der Verein führt den Namen

FÖRDERVEREIN
DES INDUSTRIEVEREINS SACHSEN 1828

mit dem Zusatz "e. V." nach der Eintragung in das Vereinsregister.

- (3) Der Verein nimmt seinen Sitz in Chemnitz.

§ 2
ZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere soweit dieser sozial bedürftig ist, und die Unterstützung von Universitäten und Hochschulen in Lehre, Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung wissenschaftlicher Studien. Der Verein arbeitet dabei mit öffentlichen Trägern der Einrichtungen zur Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Selbstverwaltungseinrichtungen der Studierenden, den Fördervereinen an sächsischen Universitäten und Hochschulen und anderen gemeinnützigen Einrichtungen zusammen, die gleiche Ziele verfolgen.

- (2) Seinen Zweck verfolgt der Verein in erster Linie durch die Vergabe von Stipendien an wissenschaftlich qualifizierte Studierende und durch Gewährung von Zuwendungen an öffentliche Träger der wissenschaftlichen Ausbildung. Unter Beachtung dieser Grundsätze soll im Übrigen der Vorstand des Vereins in Abstimmung mit dem Kuratorium des Industrievereins Sachsen 1828 e.V. entscheiden, auf welche Weise der Zweck des Vereins zu verwirklichen ist.

Eine Zuwendung von Mitteln des Vereins an den "Industrieverein Sachsen 1828 e. V." erfolgt nicht.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch dem Zweck des Vereins fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDER

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen sein.

- (2) Die Mitgliedschaft kann als ordentliches Mitglied oder als Ehrenmitglied erworben werden.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT ERWERB BEENDIGUNG

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Verein zu stellen.

Mitglied kann nur werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er die Zwecke des Vereins aktiv fördern wird.

- (2) Der Vorstand des Vereins entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Erwerb der Mitgliedschaft.

Der Bewerber erhält eine Mitteilung über die Entscheidung; diese erfolgt, auch im Falle der Ablehnung, ohne jede Angabe von Gründen.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt im Falle der zustimmenden Entscheidung des Vorstands am Ersten des der Entscheidung des Vorstands folgenden Monats.

Der Vorstand kann mit seiner Entscheidung über die Zuerkennung der Mitgliedschaft einen anderen, zweckmäßigeren Zeitpunkt für den Beginn der Mitgliedschaft festlegen.

- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein.

Die Beendigung kann vom Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres erklärt werden. § 10 Abs. (1) Satz 3 bleibt unberührt.

- (5) Der Vorstand kann die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds zum Ende eines Quartals oder, in besonders schwerwiegenden Fällen, mit sofortiger Wirkung feststellen, wenn dieses seine Pflichten gegenüber dem Verein nachhaltig verletzt oder verletzt hat oder sonst in dessen Person Umstände vorliegen, die dem Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder Schaden oder sonstigen Nachteil zufügen oder zufügen könnten.

Einer vorherigen Abmahnung/Fristsetzung gegenüber dem Mitglied bedarf es solchenfalls nicht.

- (6) Sofern nicht eine Beendigung der Mitgliedschaft nach Abs. (4) oder (5) erfolgt, endet die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist:

- a) bei natürlichen Personen mit deren Tod;
- b) bei juristischen Personen mit deren Liquidation (Tag der Beschlußfassung über die Auflösung);
- c) bei natürlichen und juristischen Personen mit dem Tage der Eröffnung eines Verfahrens nach der InsO über deren Vermögen.

- (7) Das Ende der Mitgliedschaft wird unter Angabe des Beendigungszeitpunktes ohne jede Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes vom Vorstand mitgeteilt.

Ist die Anschrift eines Mitgliedes unbekannt oder unklar, genügt an Stelle der schriftlichen Mitteilung die Bekanntgabe an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 EHRENMITGLIEDER

- (1) Personen, die sich durch besondere Förderung der Zwecke des Vereins hervorgetan haben, können vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Zu Ehrenmitgliedern können auch Personen ernannt werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

- (2) Die Ehrenmitgliedschaft ist an eine Beitragszahlung nicht gebunden.
- (3) Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig; in besonderen Fällen kann eine Erstattung von Auslagen, welche im Interesse des Vereins gemacht wurden und nachzuweisen sind, gewährt werden.

§ 8 VORSTAND GESCHÄFTSFÜHRUNG VERTRETUNG

- (1) Der Verein hat einen Vorstand, der aus drei Personen besteht. Der Vorsitzende des Vorstands wird von der Mitglie-

derversammlung bestellt; daneben sind geborene Mitglieder des Vorstands des Vereins der Präsident des "Industrieverein Sachsen 1828 e. V.", gemäß § 9 Abs. (1) Satz 3 dessen Satzung, und der Sprecher des Kuratoriums des "Industrieverein Sachsen 1828 e. V.", gemäß § 8 Abs. (2) Satz 3 dessen Satzung.

Für die Bestellung und die Abberufung des von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Mitglieds des Vorstands gilt § 5 sinngemäß; dessen Amtsperiode beträgt drei Jahre.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins wie ein ordentlicher Kaufmann unter Beachtung des Grundsatzes der sparsamen Mittelverwendung und unter strikter Einhaltung der Bestimmungen der Satzung des Vereins.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstands allein oder durch die beiden weiteren Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:

- a) mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gegenstände, welche in der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln sind, beim Vorstand beantragt;

b) der Vorstand dies für erforderlich hält.

- (2) Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen; bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einladungsfrist auf bis zu drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Gegenstände der Tagesordnung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Änderungen dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Über Gegenstände, die nicht mit der Tagesordnung mitgeteilt wurden, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn alle erschienenen Mitglieder und die anwesenden Mitglieder des Vorstands der Beschlussfassung zustimmen.

- (5) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme.

Juristische Personen oder Personenvereinigungen entsenden einen allein stimmberechtigten Vertreter, der seine Vollmacht dem Vorstand schriftlich nachzuweisen hat; eine Vertretung der Mitglieder, die natürliche Personen sind, findet nicht statt.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt den Jahresbericht des Vorstandes und den geprüften Rechnungsabschluß und sie beschließt über:
- a) die Entlastung des Vorstandes;
 - b) die Wahl des Rechnungsprüfers;
 - c) Änderungen der Satzung;
 - d) Auflösung des Vereins;
 - e) die Beitragsordnung und die Höhe der Beiträge der Mitglieder.
- (8) Zu Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder Behörden zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit bzw. des Status der Gemeinnützigkeit oder zur Anpassung an gesetzliche Bestimmungen gefordert werden, ist der Vorstand ermächtigt, bei Vertretung durch den Vorsitzenden des Vorstands oder zwei andere Mitglieder des Vorstands.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands, das dieser selbst bestimmt.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welche Tag und Ort der Versammlung, die behandelten Gegenstände und die dazu gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind.

Der Niederschrift ist eine Liste der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beizufügen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 10 BEITRÄGE HAUSHALT WIRTSCHAFTSJAHR

- (1) Die für die Verwirklichung seiner Zwecke notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch Beiträge und Spenden.

Über die Höhe der Beiträge bzw. eine Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Bei Erhöhungen des Beitrags von mehr als zehn vom Hundert kann jedes betroffene Mitglied ohne Einhaltung einer Frist seinen Austritt aus dem Verein erklären.

- (2) Der Vorstand stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, in welchem zu erwartende Einnahmen und Ausgaben des kommenden Wirtschaftsjahres und die geplanten Aktivitäten dargestellt sind.

Dieser Wirtschaftsplan ist spätestens zum Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres im Vorstand zu beschließen.

- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr vom Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bis zum 31. 12. des Jahres der Eintragung.

§ 11 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen wurde und deren Tagesordnung keine weiteren Gegenstände zur Beschlußfassung enthält, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins stehen.

- (2) Wird der Verein aufgelöst oder fällt sein bisheriger Zweck später weg, ist das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, welche die Mitgliederversammlung bei der Beschlußfassung über die Auflösung bestimmen kann.

- (3) Beschlüsse über eine künftige Verwendung des Reinvermögens des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

o o

BEITRAGSORDNUNG
FÖRDERVEREIN
DES INDUSTRIEVEREINS SACHSEN 1828 E. V.

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge wie folgt.

a) **Aufnahmegebühr**

- | | |
|---|---------------|
| – Natürliche Personen | €10,00 |
| – Juristische Personen
und Personenvereinigungen | €50,00 |

b) **Jahresbeitrag**

- | | |
|---|----------------|
| – Natürliche Personen | € 50,00 |
| – Juristische Personen
und Personenvereinigungen | €100,00 |

Die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Mitteilung des Vorstands über die Aufnahme als Mitglied in den Verein zu zahlen auf das Konto des Vereins bei der:

Commerzbank AG Chemnitz
IBAN: DE38 8704 0000 0100 7178 00
BIC:COBADEFFXXX.

2. Für das Jahr des Erwerbs und für das Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Erfolgt eine Zahlung nicht fristgemäß, kann der Vorstand die Beendigung der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Mahnung oder Fristsetzung feststellen.